

Satzung eines gemeinnützigen Vereins

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen "EHC Eisbären Foundation".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Im Allgemeinen nimmt der Verein seine Vereinsmittel durch Spenden privater natürlicher Personen, juristischer Personen wie bspw. Unternehmen und Mitgliedsbeiträge ein. Der Verein nutzt hierzu die breite kulturelle und mediale Präsenz des Profi Eishockey Vereins EHC Eisbären Berlin, um Spenden, Partner und Mitglieder zu gewinnen. Der Satzungszweck wird wiederum durch die Vergabe der daraus entstehenden Vereinsmittel verwirklicht. Diese Zwecke verfolgt der Verein in ausschließlich gemeinnütziger Weise, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Insbesondere werden hier Ziele der Förderung, nach §52 Abgabenordnung (AO) Abs.2 Nr:
- 7-der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - 21-des Sports und
 - Zusätzlich besteht zur Förderung mildtätiger Zwecke bereits eine Kooperation mit der Berliner Stadtmission, die in der Folgenden näher ausgeführt wird

Beispiele für eine Mittelverwendung zur Förderung des §52 AO, Abs.2 sind

- Nr.7: Der bereits existierende „Kids Club“ der Eisbären Berlin soll mit Veranstaltungen der Kinder und Jugendlichen mit Bildungsschwerpunkt wie bspw. beruflicher Orientierung des Nachwuchses in Verbindung mit dem Sport unterstützt werden. Hier kann exemplarisch aufgezeigt werden, wie die Jugendlichen des „Kids Club“ mit der Jobbörse der Mercedes Benz Arena Berlin in Kontakt gebracht werden. Dies hilft Ihnen zu erkennen, wie vielfältig eine berufliche Orientierung rund um das Thema Profisport ausfallen kann und fördert hierdurch die berufliche Orientierung und spätere Auswahl der Berufsausbildung der Kinder und Jugendlichen.
- Nr. 21: Zur Förderung des Sports werden Vereinsmittel aufgewendet, um Organisation und diverse Materialien für den Weiterbetrieb und den Ausbau der sportlichen Nachwuchsförderung bereitzustellen. Vereinsmitglieder organisieren und begleiten Trainings, Trainingslager und Auswärtsfahrten. Zusätzlich werden Bedarfe für Equipment wie Schaumstoffbegrenzungen für Trainingsfelder, Banden für Inlinehockey im Sommer, Pucks und diverse weitere Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Hierbei werden von Vereinsmitgliedern die verschiedenen Bedarfe ermittelt und gebündelt. Anschließend werden Vereinsmittel verwendet, um die Beschaffung effizient abzuwickeln. Im letzten Schritt wird das Equipment bedarfsgerecht an die Kinder und Jugendorganisationen verteilt. Dies schafft Chancengleichheit unabhängig vom sozialen Status und gewährleistet dadurch eine ausgeglichene Förderung der Jugend und Ihrer Talente.

Zur Förderung mildtätiger Zwecke besteht bereits heute eine enge und jahrelange Partnerschaft mit dem „Kältebus Berlin“ der Berliner Stadtmission. Ziel dieser Kooperation ist es zu Beginn einer jeden Wintersaison Obdachlose und andere Bedürftige im Raum Berlin/Brandenburg mit dringend benötigten Sach- und Textilspenden zu unterstützen.

Hierzu werden die große mediale Präsenz und die Fan- und Förderszene des EHC Eisbären Berlin genutzt, um eine möglichst breite Basis an spendenwilligen Menschen zu erreichen. Die konkreten Leistungen der Vereinsmitglieder bestehen initial darin, Jahr für Jahr ein Konzept zu entwickeln um die Ermittlung der Bedarfe, die Kommunikation dieser, die Organisation der Kleidersammlung und natürlich die Abwicklung der Spendenaktion zu gewährleisten.

Bei der anschließenden Operationalisierung entwerfen die Vereinsmitglieder der Eisbären Foundation einen Zeitplan und organisieren die Zusammenarbeit aller Beteiligten Parteien.

- Zu Beginn gilt es den Bedarf im Vorfeld, gemeinsam mit der Berliner Stadtmission, zu ermitteln und die Kommunikation bzgl. der eingehenden Spenden gemeinschaftlich so klar und exakt zu gestalten, dass diese Bedarfe auch möglichst zielgerichtet befriedigt werden.
- Es wird mit der EHC-Eisbären Management GmbH die notwendige Publicity bei den Eisbären (bspw. Werbung auf Ihren Videowürfeln und Merchandising-Ständen im Stadion während der Heimspiele; Social Media Auftritte zur Bekanntmachung der Spendenevents) gemeinschaftlich ausgearbeitet und umgesetzt.
- Es werden Spendenevents organisiert und durchgeführt. Hier wird das eingesetzte Personal geplant und Sammelstellen eingerichtet. Hierfür werden Räumlichkeiten angemietet bzw. Stände aufgebaut etc.
- Es werden die Kleiderspenden der Fans und Unterstützer des EHC-Eisbären auf den hierfür veranstalteten Spenden-Events eingesammelt. Diese Spenden werden dann durch unsere Mitglieder kategorisiert und inventarisiert.
- Im Anschluss wird, gemeinsam mit der Organisation des Kältebusses (Berliner Stadtmission), die zielgerichtete Verteilung an Bedürftige koordiniert.

Die gesamte Organisation und Abwicklung der Spenden wird daher von Mitarbeitern der Eisbären Foundation durchgeführt und damit die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke verfolgt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Es gibt drei Ebenen der Mitgliedschaft:

1. die aktiven Mitglieder, natürliche Personen:

Die sogenannten „active Member“ haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, verpflichten sich zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und entrichten einen festgelegten, regelmäßigen (jährlichen) Mitgliedsbeitrag der der Beitragsordnung entnommen werden kann. Über die Aufnahmen entscheidet, nach erfolgtem schriftlichem Aufnahmeantrag, der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages bedarf gegenüber dem Antragssteller keiner Begründung. Dem Bewerber stehen gegen eine Ablehnung keine Rechtsmittel zur Verfügung, ein Anspruch auf Aufnahme besteht daher nicht.

2. die Förder-Mitglieder, natürliche oder juristische Personen:

Die sogenannten „Booster Member“ haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind willkommen, aber nicht verpflichtet aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und entrichten einen regelmäßigen (jährlichen) Mitgliedsbeitrag, der der Beitragsordnung entnommen werden kann. Über die Aufnahmen entscheidet, nach erfolgtem schriftlichem Aufnahmeantrag, der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages bedarf gegenüber dem Antragssteller keiner Begründung. Dem Bewerber stehen gegen eine Ablehnung keine Rechtsmittel zur Verfügung, ein Anspruch auf Aufnahme besteht daher nicht.

3. die Ehrenmitglieder, natürliche Personen:

Die sogenannten „passive Member“ haben kein Stimmrecht und werden nur in passiver, beobachtender Funktion Bestandteil der Mitgliederversammlung. Sie sind willkommen, aber nicht verpflichtet aktiv am Vereinsleben teilzunehmen oder einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Regelung kann der Beitragsordnung entnommen werden. Hierbei soll es sich um Personen handeln, die sich im Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Es wird dem ausgeschlossenen Mitglied jedoch, im Vorfeld zur endgültigen Entscheidung, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand eingeräumt. Sollte der Vorstand trotz der Stellungnahme bei seiner Entscheidung bleiben, kann das Mitglied gegen diese eine Berufung an die Mitgliederversammlung richten. Diese ist schriftlich, binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach vorheriger Rücksprache mit und Genehmigung des Vorstands, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes „aktive Mitglied“ ist verpflichtet regelmäßig an Veranstaltungen teilzunehmen und hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10 (Beiträge)

Die Beiträge für die unterschiedlichen Mitgliedsstufen (aktiv, Förder und Ehren-Mitglieder) können der jeweils gültigen Beitragsordnung entnommen werden.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (Executive Board)
- die Mitgliederversammlung (general meeting)

§ 12 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands (Chairman of the Board, Chief Financial Officer, Deputy of the Board), Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Executive Board), Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. In der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Es sind ausschließlich aktive Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (Executive Board) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Versand kann auch elektronisch per Mail erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt und dieser den Antrag annimmt. Die Ergänzung ist dann zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge, die dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer vom Vorstand festzulegen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand (Executive Board) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand (Executive Board) im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden (Chairman of the Board) und maximal zwei Stellvertretern (Deputies of the Board).

Einer der Stellvertreter ist zusätzlich der Vorstand für Finanzen (Chief Financial Officer). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vorstandssitzungen finden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres alle zwei Monate und im restlichen Geschäftsjahr monatlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich (oder per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages sind die Stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Eine Wiederwahl der Vorstände ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstände hat der Vorstand das Recht bis zum Ablauf der Amtsperiode, zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit, ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, daher auf Grundlage eines Vorstandbeschlusses kommissarisch zu ersetzen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand für Finanzen und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderlächeln-Förderverein für krebserkrankte Kinder Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

